

MKGE 7 Nr. 50

Mkg, 1963-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_7_Nr_50

FR: ATMC 7 n° 50

IT: STMC 7 n. 50

Erwägungen

E. 2

e f bb) Was die Frage des fahrlassigen Fahrens anbelangt, so trifft zunächst zu, dass die Beurteilung der Fahrweise eines Motorfahrzeugführers nicht vom Nachweis der Verletzung konkreter Vorschriften des MFG abhängt und dass es somit keine Rolle spielt, ob der vorliegende Fall nach dem zur Zeit des Unfalls geltenden MFG zu beurteilen ist oder nicht. - Art. 1 Abs. 1 MFG begrenzt den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes auf den öffentlichen Verkehr - denn ein Fahrzeugführer kann auch fahrlassig handeln, ohne ausdrückliche Verkehrsvorschriften zu übertreten, in dem es genügt, dass eine allgemeine Sorgfaltspflicht verletzt wird (BGE 78 IV 73). Die Vorschrift von Art. 25 MFG, wonach je .. der Fahrzeugführer seine Geschwindigkeit den gegebenen Strassen- und Verkehrsverhältnissen anzupassen hat, ist als Regel des pflichtgemässen Handelns auch dem Fahrlassigkeitsbegriff des allgemeinen Strafrechts zugrunde zu legen. Daher ist auch im vorliegenden Falle zu prüfen, ob die Fahrweise des Angeklagten den Platzverhältnissen angemessen war, insbesondere auch, ob die Geschwindigkeit den Sichtverhältnissen angepasst war (BGE 79 IV 66; 84 IV 106). Die Klagebeschwerde sieht das pflichtwidrige unvorsichtige Verhalten des Angeklagten darin, dass er sich zwischen parkierten Wagen Nr. 50 96 und Personengruppen durchfahrend nicht im Schritt-Tempo «durchgetastet» hat. Er habe jederzeit mit von links oder rechts auftauchenden Gefahren (Wagen oder Personen) rechnen müssen, weshalb die Geschwindigkeit von 20-25 km / Std. als übersetzt zu bezeichnen sei. Diese Beurteilung übersieht zweierlei: Erstens geht sie an der verbindlichen Tatbestandsfeststellung der Vorinstanz vorbei, die nicht eine Geschwindigkeit von 20-25 km / Std. annimmt, sondern unter Verzicht auf eine zahlenmässige Angabe erklärt, der Angeklagte sei langsam zum Ausgang gefahren, es sei an seiner Fahrweise nichts auszusetzen gewesen. Das Klagegericht kann sich nicht über diese verbindlichen Feststellungen hinwegsetzen und, von einer Geschwindigkeit von 20-25 km / Std. ausgehend, diese als übersetzt erklären. Wer langsam fährt und so, dass an seiner Fahrweise nichts auszusetzen ist, verletzt die Sorgfaltspflicht nicht, wenn nicht konkret nachgewiesen ist, dass er unter den gegebenen Umständen noch langsamer hatte fahren sollen. Dieser Nachweis ist nicht erbracht. Dazu kommt die weitere verbindliche Feststellung, dass der Angeklagte im gleichen Moment, als er den Tankzug erblickte, die Bremsen betätigt, also sehr rasch reagiert hat, was auf grosse Aufmerksamkeit schliessen lässt. Zweitens übersieht die Klagebeschwerde, dass die Frage der Fahrlassigkeit konkret zu beantworten ist. Diesbezüglich ergibt sich, dass der Angeklagte nicht annehmen musste, sein Fahrweg werde von einer öffentlich befahrenen Strasse gekreuzt, worauf bereits hingewiesen worden ist. Musste er dies nicht annehmen, sondern durfte er davon ausgehen, er befinde sich auf einem geschlossenen Abstellplatz, der in eine frei sichtbare Rollpiste eintritt, so liegt auch keine pflicht-

wichtige Unvorsichtigkeit darin, dass er mit seiner langsamen Geschwindigkeit., ohne diese zu vermindern, gegen die Rollpiste gefahren ist. Der Einwand des Beschwerdeführers, die Geschwindigkeit sei zu gross gewesen, denn der Angeklagte habe nicht schneller fahren dürfen, als dass er zwischen den parkierten Fahrzeugen hervortretende Gefahren- wegführende Wagen oder heraustretende Personen- hatte bannen können, ist nicht zu hören. Die Vorinstanz hat verhinlich festgestellt, dass in bezug auf diese Eventualitäten die Fahrweise des Angeklagten genügend vorsichtig war. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Feststellung willkürlich wäre. (28. Februar 1963, Auditor e. D. G. 7 i. S. B.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.